

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1832/2024

Abteilung: Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Bearbeiter/in: Schwarz, Bernd, Dr.

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Investitionskosten: nein ja

Drittmittel: nein ja

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt:

Betrag:

Betrag:

Betrag:

Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit	07.03.2024	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	18.04.2024	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Beauftragung der Erstellung des Forsteinrichtungswerks 2025-2035

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit empfiehlt dem Stadtrat der Stadtverwaltung die Zustimmung zu erteilen, Landesforsten mit der Erstellung des Forsteinrichtungswerks 2025-2035 zu beauftragen.

Der Stadtrat beschließt, dass Landesforsten durch die Stadtverwaltung mit der Erstellung des Forsteinrichtungswerkes 2025-2035 beauftragt wird.

Begründung:

Mit Ablauf der Forsteinrichtungsperiode 2015 bis 2025 zum Stichtag 1. Oktober 2025 (verabschiedet im Stadtrat am 16. Juli 2015) ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein neues Forsteinrichtungswerk für den Stadt- und Bürgerhospitalwald Speyer zu erstellen.

Gemäß § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) vom 15. Dezember 2000 sind für einen zehnjährigen Planungszeitraum die Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der Betriebsziele und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge notwendig sind.

Grundlagen für den Betriebsplan und das Betriebsgutachten sind insbesondere (§ 3 LWaldGDVO):

1. die Erfahrung und Zielsetzung der Waldbesitzenden
2. die Betriebschronik und die Betriebsgeschichte,
3. die Ergebnisse der Standortkartierung,

4. die neuesten Erkenntnisse auf den Gebieten Waldwachstumskunde, Waldinventur, Waldbau, Waldschutz und Holzverwertung,
5. der von den Waldbesitzenden zu liefernde Nachweis der Waldfläche,
6. bei Staats- und Körperschaftswald auch der Einleitungsbericht des Forstamtes.

In einer Vorbesprechung mit Landesforsten RLP am 19. Februar 2024 wurden die Rahmenbedingungen wie Verfügbarkeit eines Forsteinrichters/ Forsteinrichterin, die Zeitschiene und die allgemeine Vorgehensweise erörtert.

Vom Forstamt Pfälzer Rheinauen wurde u.a. darauf hingewiesen, dass die Definition der Bewirtschaftungsziele durch den Waldbesitzer eine wichtige Grundlage der mittelfristigen Betriebsplanung darstellt. Wegen der besonderen Bedeutung der Betriebspläne für eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung sowie der Sicherung der Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge trägt das Land die Kosten der Erstellung vollständig bzw. zu großen Teilen. Dabei wird den Waldbesitzenden die Wahlmöglichkeit eröffnet, die Betriebspläne entweder durch das Land oder durch private Sachkundige aufstellen zu lassen.

Die Verwaltung bevorzugt die Variante, ähnlich wie bei der Beförderung des Forstreviers Speyer, auf die Fachkompetenz von Landesforsten zurückzugreifen. Neben dieser Fachlichkeit sind sowohl zeitliche als auch monetäre Gründe für die Auswahl der Verwaltung ausschlaggebend.

Bei der Vergabe an private Sachkundige müsste noch eine zeitlich aufwendige Ausschreibung der Maßnahme erfolgen. Dies würde den Zeitplan mit Stichtag 1. Oktober 2025 ins Wanken geraten lassen.

Monetäre Beweggründe sind die Erstattungen von Landesforsten. Bei der Vergabe an private Sachkundige bekäme die Stadt lediglich den Nettobetrag erstattet. Die Mehrwertsteuer müsste von der Kommune selbst getragen werden.